

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

der Firma AHE Schaumburger Weserkies GmbH (nachfolgend AHE genannt) für den Verkauf und die Lieferung von Sand, Kies, Kies-Splitten und Kies-Mineralgemischen.

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von AHE-Waren; dies gilt auch dann, wenn sich AHE bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kaufmanns gelten AHE gegenüber nicht. Ihnen wird ausdrücklich widersprochen.

...

2. Lieferung

...

- c. Grundsätzlich erfolgt die Auslieferung bei Abholung der Ware durch den Käufer im Werk, ansonsten an dem schriftlich vereinbarten Ort auf Wunsch des Käufers; wird dies auf Wunsch des Käufers nachträglich vereinbart, so trägt dieser alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten.

...

3. Preis und Zahlung

- a. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich möglicher Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

...

- c. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug an AHE nach Erhalt der Ware zu leisten.
- d. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

...

5. Haftung bei Sachmängeln

- a. Die Haftung entfällt, wenn der Käufer die von AHE gelieferten AHE-Waren mit anderen Baustoffen und/oder mit nicht normgerechtem Material vermischt oder vermischen lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung der von AHE gelieferten AHE-Waren den Mangel nicht herbeigeführt hat bzw. auf ein Verschulden von AHE zurückzuführen ist.
- b. Mängel sind gegenüber AHE in jedem Falle schriftlich zu rügen; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
- c. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind vom Kaufmann unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Entgegennahme des Materials zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer das Material zwecks Nachprüfung durch AHE unangetastet zu lassen; es darf nicht verarbeitet werden.

...

7. Sicherungsrechte

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer Eigentum von AHE.

...

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz der Gesellschaft.